

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Verlängerung des Wochenurlaubs
und die Verbesserung von Leistungen
bei Mutterschaft
vom 4. Juni 1976

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 27. Mai 1976 über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft (GBl. I Nr. 19 S. 269) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

§ 1

Für den Anspruch auf die Mütterunterstützung ist die Zahl der von der Mutter geborenen Kinder maßgebend. Das gilt auch für die Feststellung der Höhe des monatlichen Mindestbetrages der Mütterunterstützung. Für die Berechnung der Mütterunterstützung in Höhe des Krankengeldes sind die nach den zutreffenden Rechtsvorschriften bei der Krankengeldberechnung zu berücksichtigenden Kinder maßgebend.

§ 2

Als Freistellung von der Arbeit im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung gilt für private Handwerker, Gewerbetreibende, freiberuflich und andere selbständig Tätige (nachfolgend selbständig Tätige genannt) bzw. ständig mitarbeitende Ehegatten die Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit.

§ 3

(1) Die Mütterunterstützung wird auf Antrag gewährt. Sie ist bei der Stelle zu beantragen, die für die Zahlung des Schwangerschafts- und Wochengeldes zuständig ist.

(2) Mütter, die mehrere versicherungspflichtige Tätigkeiten ausüben, beantragen die Zahlung der Mütterunterstützung bei ihrer zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung.

(3) Besteht Versicherungspflicht zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und zur Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, ist der Antrag auf Zahlung der Mütterunterstützung bei der für den Wohnort der Mutter zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB zu stellen.

(4) Die Auszahlung der Mütterunterstützung erfolgt durch die Stelle, bei der der Antrag gestellt wurde.

§ 4

Bei der Antragstellung ist von der Mutter

- schriftlich zu erklären, daß sie die bezahlte Freistellung von der Arbeit in Anspruch nimmt, um ihr zuletzt geborenes Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen zu können,
- eine Bescheinigung der Mütterberatungsstelle vorzulegen, daß es sich bei der Geburt dieses Kindes um die zweite oder eine weitere Geburt handelt.

§ 5

Ist für die Zahlung eine Dienststelle der Sozialversicherung zuständig, ist dieser eine Bescheinigung des Betriebes vorzulegen über

- den Beginn der bezahlten Freistellung von der Arbeit gemäß § 3 der Verordnung,
- den im Berechnungszeitraum erzielten Nettodurchschnittsverdienst bzw. beitragspflichtigen Durchschnittsverdienst,

— die Dauer der tatsächlich geleisteten sowie der gesetzlichen Arbeitszeit im Berechnungszeitraum (bei Teilbeschäftigten).

Für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften oder der Kollegien der Rechtsanwälte, selbständig Tätige bzw. ständig mitarbeitende Ehegatten ist eine Bescheinigung der Genossenschaft bzw. des Kollegiums bzw. des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, mit den entsprechenden Angaben vorzulegen.

§ 6

Der anteilige monatliche Mindestbetrag der Mütterunterstützung ist für Mütter, die bis zum Beginn des Schwangerschaftsurlaubs im Arbeitsrechtsverhältnis teilbeschäftigt waren, nach dem Verhältnis der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zur gesetzlichen Arbeitszeit zu ermitteln. Bei Müttern, die bis zum Beginn des Schwangerschaftsurlaubs als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft oder eines Kollegiums der Rechtsanwälte, als selbständig Tätige bzw. als ständig mitarbeitende Ehegatten teilbeschäftigt waren, ist sinngemäß zu verfahren.

§ 7

Erstreckt sich die bezahlte Freistellung von der Arbeit nicht über den gesamten Kalendermonat, ist die Mütterunterstützung für die Arbeitstage bzw. Kalendertage der Freistellung zu zahlen. Besteht Anspruch auf die Mütterunterstützung in Höhe des Mindestbetrages, ist der auf die Arbeitstage bzw. Kalendertage der Freistellung entfallende Teilbetrag zu zahlen.

§ 8

(1) Die Mütterunterstützung wird ab 1. Tag der Freistellung gezahlt, wenn der Antrag bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, beginnt die Zahlung mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung.

(2) Die Zahlung der Mütterunterstützung für den jeweiligen Kalendermonat erfolgt:

- a) in den Betrieben und Genossenschaften am ersten Lohn- oder Gehaltszahltag (Zahltag der Vergütung) im Monat,
- b) durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung zu Beginn des Monats.

§ 9

Die auszahlende Stelle trägt Beginn und Ende der Zahlung der Mütterunterstützung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung der Mutter auf den Seiten „Heilbehandlung“ ein.

§ 10

Die Mutter ist verpflichtet, alle Veränderungen, die sich auf die Gewährung oder die Höhe der Mütterunterstützung auswirken, unverzüglich der für die Auszahlung der Mütterunterstützung zuständigen Stelle mitzuteilen.

§ 11

Wurde vereinbart, daß die Mutter ihre versicherungspflichtige Tätigkeit spätestens bis zum Ende des ersten Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes wieder aufnimmt, so bestehen ab Tag der vereinbarten Wiederaufnahme dieser Tätigkeit bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die gleichen Leistungsansprüche wie für Mütter, die bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes unbezahlte Freizeit erhalten.